

# FAQ KULTUR

## Links und Hinweise für kulturelle Akteure zu Vorgaben im Rahmen der Corona-Pandemie

UPDATE  
13.10.2021

### 01 Übersicht aktueller Regelungen im Kulturbetrieb

**Aktuelle Vorgaben**

**Rahmen- und Hygienekonzepte**

### 02 Förder- und Hilfsprogramme für kulturelle Akteure und Initiativen

**Neustart Kultur**

Förderprogramme der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM)

**Sonderfonds des Bundes  
für Kulturveranstaltungen**

**Spielstättenprogramm** des Freistaats Bayern

**Soloselbstständigenprogramm** für Künstlerinnen  
und Künstler sowie für Angehörige kulturnaher Berufe

Hilfsprogramm für bayerische **Laienmusikvereine**

## Übersicht aktueller Regelungen für den Kulturbetrieb

### Auflagen für erlaubte Institutionen und Aktivitäten

#### Maskenpflicht

- **Wahlrecht in Innenräumen**
  - Bei Maskenpflicht am festen Sitz- oder Stehplatz kann auf Mindestabstände verzichtet werden.
  - Bei Wegfall der Maskenpflicht am festen Sitz- oder Stehplatz ist ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern nötig.
- **Unter freiem Himmel**
  - Maskenpflicht nur in Eingangs- und Begegnungsbereichen
- **Befreiung von der Maskenpflicht**
  - Kinder bis zum 6. Geburtstag
  - Personen mit ärztlichem Attest

#### 3-G-Regel (Einlass nur von Geimpften, Genesenen und Getesteten)

- **Regionale 7-Tages-Inzidenz unter 35**
  - Anwendung der 3-G-Regel nur bei Veranstaltungen mit über 1.000 Personen verpflichtend
- **Regionale 7-Tages-Inzidenz über 35**
  - Anwendung der 3-G-Regel ist für alle Veranstaltungen verpflichtend.
- **Gültigkeit von Tests**
  - PCR-Test: max. 48 Stunden
  - PoC-Antigentest: max. 24 Stunden
  - Kinder bis zum 6. Lebensjahr sowie regelmäßig getestete Schülerinnen und Schüler sind mit Getesteten gleichgestellt.
  - In Clubs und Diskotheken nur mit PCR-Test (3G plus)

#### Kontaktdatenerhebung

Das Erheben von Kontaktdaten ist **ab Freitag, 15.10.2021**, nur noch zwingend notwendig bei

- geschlossenen Veranstaltungen ab 1.000 Personen
- Clubs, Diskotheken, [...] Angeboten mit Tanzmusik
- [...]

#### Infektionsschutzkonzept

- Für kulturelle Aktivitäten bzw. Räumlichkeiten ist vom Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen.
- Bei mehr als 1.000 erwarteten Personen ist es der örtlichen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

#### Informationsgrundlagen:

- [Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(14. BayIfSMV\) vom 1. September 2021 \(BayMBl. 2021 Nr. 615.\), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2021 \(BayMBl. Nr. 715\)](#)
- [Bericht aus der Kabinettsitzung vom 12.10.2021 \(Pressemitteilung 156 der Bayerischen Staatskanzlei\)](#)

## Unterschiede zwischen 2G, 3G und 3G-plus

	geimpft oder genesen	getestet	
		PCR-Test	Antigen-Test (PoC o.ä.)
3G	✓	✓	✓
3G plus	✓	✓	✗
2G	✓	✗	✗

### Bei freiwilliger Anwendung von 2G oder 3Gplus durch den Veranstalter (ab 06.10.2021)

#### Ergänzende Vorgaben:

- Die Absicht der Zugangsbeschränkung ist vorab der Kreisverwaltungsbehörde (dem Landratsamt) mitzuteilen.
- Strenges Zutrittsregime ist Voraussetzung für die Anwendung der gelockerten Regelungen (Zugangshindernisse, Kontrolle mit Identitätsfeststellung, etc.)
- Missbrauch ist nicht nur bußgeldbewehrt, sondern gefährdet auch die gewerberechtliche Zuverlässigkeit der/des Nicht-Kontrollierenden.

#### Gelockerte Regularien:

- Aufhebung der Maskenpflicht
- Aufhebung des Mindestabstands-Gebotes
- Aufhebung etwaiger Personenobergrenzen
- Aufhebung von Alkoholverbot bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen

Quelle: §3a der 14. BayIfSMV (Stand 05.10.2021)

## **Aktuelle Rahmenhygienekonzepte des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

### **Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (14.09.2021)**

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für  
Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 14.09.2021,  
Az. K.6-M4635/181 und G53\_S-G8390-2021/1543-77

### **Hygienekonzept für Kinobetriebe (03.09.2021)**

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für  
Digitales und für Gesundheit und Pflege,  
Az. A5-3800-1-45

### **Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (13.09.2021)**

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für  
Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 13.09.2021,  
Az. K6-M4635/182 und G53\_S-G8390-2021/1204-25

### **Rahmenkonzept Clubs und Diskotheken (01.10.2021)**

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und  
Pflege, Az. 71-4800a/259/1 und G53p-G8390-2021/5396-23

## Unterstützungsprogramme für kulturelle Akteure und Initiativen

### „NEUSTART KULTUR“ Programme der Bundeskulturfonds



Mit Neustart Kultur hat die Bundesregierung (Bundesbeauftragte für Kultur und Medien) im Sommer 2020 ein Programm aufgelegt, das in knapp 60 Teilprogrammen kulturellen Akteuren unterschiedlichster Sparten zur Verfügung steht.

Viele der Teilprogramme werden über Verbände als Fördermittler abgewickelt. Einige davon werden auch 2021 weitergeführt.

- » [Allgemeine Übersicht auf der Homepage der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien](#)
- » [Teilprogramme für Musik / Festivals / Musikclubs](#)
- » [Teilprogramme für Literatur / Buchbranche](#)
- » [Teilprogramme für Film / Kino](#)
- » [Teilprogramme für Theater](#)
- » [Spartenübergreifende Digitalprogramme](#)
- » [Teilprogramme für Bibliotheken](#)
- » [Teilprogramme für Bildende Kunst / Galerien](#)
- » [Teilprogramme für Museen](#)
- » [Teilprogramme für weitere Kulturorte \(Zirkusse, Soziokultur\)](#)

## Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen

### Wirtschaftlichkeits hilfe

Ausgleich von Verlusten bei Veranstaltungen mit geringerer Auslastung wegen Auflagen zu Hygiene- und Schutzbestimmungen.

Höhe der Hilfe abhängig von Reduktion der Auslastung durch Corona-Schutzbestimmungen und von tatsächlich verkauften Tickets.

Vorherige Registrierung der Veranstaltungen auf IT-Plattform erforderlich.

Für Veranstaltungen mit bis zu 500 Personen  
→ ab 01.07.2021

Für Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Personen  
→ ab 01.08.2021

→ [Weitere Informationen](#)

### Ausfall- absicherung

Ausfallabsicherung für registrierte Veranstaltungen, die pandemiebedingt abgesagt werden müssen

Die Höhe der Kompensation ist abhängig von den Kosten, die berücksichtigt werden können. Vorherige Registrierung der Veranstaltung auf IT-Plattform ist erforderlich.

Unter 2.000 Besuchende:  
bis zu 50% der veranstaltungsbezogenen Kosten

Über 2.000 Besuchende:  
bis zu 80% der Ausfallkosten  
→ ab 01.09.2021

→ [Weitere Informationen](#)

## Unterstützungsprogramme für kulturelle Akteure und Initiativen

### „Spielstättenprogramm“ des Freistaats Bayern

<b>Antragsberechtigte</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Betreiber</b> von kulturellen Spielstätten (Unternehmen, Selbständige, Körperschaften des Non-Profit-Sektors, z.B. gGmbHs, Vereine, o.ä.) oder <b>Kulturveranstalter</b></li><li>• Hauptsächlicher Unternehmenszweck: Betrieb einer kulturellen Spielstätte bzw. Tätigkeit als Kulturveranstalter</li><li>• Sitz in Bayern</li><li>• <u>Keine</u> öffentliche Trägerschaft oder mehrheitlich institutionelle Förderung</li></ul>
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• mind. 24 künstlerische Veranstaltungen pro Jahr</li><li>• in ländlichen Räumen mind. 12 künstlerische Veranstaltungen pro Jahr</li><li>• Bei gemeinnütziger Rechtsform oder Mitgliedschaft in Amateur-Dachverband mind. 6 künstlerische Veranstaltungen pro Jahr</li></ul>
<b>Art und Umfang der Finanzhilfe</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Abhängig vom Liquiditätsengpass der Spielstätte</li><li>• <b>Bagatellgrenze</b> (Mindestsumme): € 3.000,- ; bei gemeinnützigen Rechtsformen € 1.500,-</li><li>• Höchstbetrag: abhängig von der Anzahl der Beschäftigten bis zu 300.000,- Euro</li><li>• Nachweis des Liquiditätsengpasses durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer notwendig</li><li>• Neben betriebsbezogenen Fixkosten können auch Ausgaben für corona-bedingte Schutz- und Hygienemaßnahmen berücksichtigt werden.</li></ul>
<b>Antrag und Bewilligung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Antragstellung online über <a href="#">BayernInnovativ</a></li><li>• <b>Für 07/2021-12/2021 möglich bis 30.09.2022</b></li><li>• bei Neuanträgen rückwirkend möglich bis 07/2020</li></ul>
<b>Weitere Informationen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <a href="#">FAQ der BayernInnovativ zum Spielstättenprogramm</a></li><li>• <a href="#">Beratungshotline der BayernInnovativ zum Spielstättenprogramm: 0911-20671-344 (Mo-Fr, je 10:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr)</a></li><li>• <a href="#">Richtlinien für die Unterstützung der von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) beeinträchtigten kulturellen Spielstätten („Spielstättenprogramm“), BayMBl. 2020, Nr. 638</a></li><li>• <a href="#">Änderung der Richtlinien vom 7. Juni 2021, Az K.6-M4635/29, BayMBl. 2021, Nr. 405 und vom 14.07.2021 (BayMBl. 2021, Nr. 501).</a></li></ul>

## Unterstützungsprogramme für kulturelle Akteure und Initiativen

### Soloselbstständigenprogramm

verlängert  
bis  
31.12.2021

Zur Sicherung der privaten wirtschaftlichen Existenz und zur Deckung privater Lebenshaltungskosten gewährt der Freistaat Bayern soloselbstständigen Künstlerinnen und Künstlern sowie soloselbstständigen Angehörigen kulturnaher Berufe Finanzhilfen.

<p><b>Antrags- berechtigte</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Soloselbstständige Künstlerinnen und Künstler</li> <li>• Angehörige kulturnaher Berufe, dazu zählen: Tätigkeiten im Bereich Veranstaltungsorganisation und -management, Kulturvermittler, Künstlervermittler, Künstlermanager, Künstleragenten, Pädagogen und Techniker mit Bezug auf den Bereich Kultur (Musik, Theater und darstellende Künste, bildende Kunst und Design, Film und Medien, Heimat- und Geschichtspflege, Literatur, Museen und Ausstellungen)</li> <li>• Wohnsitz in Bayern zum entsprechenden Stichtag</li> </ul>
<p><b>Antrags- voraussetzungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausübung der Tätigkeit seit mind. 02/2020</li> <li>• Erwerbsmäßige und dauerhafte Ausübung der Tätigkeit (Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse; alternativ in künstlerischem Berufsverband, in Verwertungsgesellschaften o.ä.)</li> <li>• Umsatzrückgang um mind. 30% im Vergleich zum durchschn. monatlichen Umsatz aus dem Jahr 2019</li> </ul>
<p><b>Umfang</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Höhe des Umsatzrückgangs für den Antragszeitraum</li> <li>• max. 1.180 Euro pro Antragsmonat</li> </ul>
<p><b>Antrag</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis spätestens 30.12.2021 für den Bezugszeitraum 07/2021 - 12/2021</li> <li>• Antragsstellung online bei <a href="#">BayernInnovativ</a></li> <li>• Informationen zum Programm <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="http://www.bayern-innovativ.de/soloselbststaendigenprogramm">www.bayern-innovativ.de/soloselbststaendigenprogramm</a></li> <li>• telefonisch unter 089 2185 1942 (Mo - Fr 10:00 - 15:00 Uhr)</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Weitere Informationen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">FAQ zum Programm auf der Seite bayern innovativ</a></li> <li>• <a href="#">Richtlinie für die Gewährung eines fiktiven Unternehmerlohns zur Sicherung des Lebensunterhalts der von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) betroffenen soloselbstständigen Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörigen kulturnaher Berufe des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 11.03.2021; aktualisiert per Bekanntmachung vom 17.06.2021 (BayMBI 2021, Nr. 460 vom 30.06.2021)</a></li> </ul>

## Unterstützungsprogramme für kulturelle Akteure und Initiativen

### Hilfsprogramm für bayerische Laienmusikvereine

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 26.06.2020 beschlossen, auch Laienmusikvereine (Musikkapellen und Chöre) durch ein Hilfsprogramm zu unterstützen. In Abstimmung mit dem Bayerischen Musikrat wurde ein Verfahren entwickelt, das sich an bestehenden Laienmusikförderrichtlinien orientiert. Bewilligung und Abwicklung erfolgt über die jeweiligen Verbände.

<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliedschaft des Vereins in einem Laienmusikverband</li> </ul>
<b>Ausschlusskriterien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kirchliche oder kommunale Einrichtung</li> <li>• Schulensembles</li> </ul>
<b>Höhe der Unterstützung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis zu 1.000,- Euro pro Verein bzw. Stammensemble</li> <li>• Bis zu 500,- Euro pro weiterem Ensemble</li> </ul>
<b>Förderfähige Ausgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten für Konzerte</li> <li>• GEMA-Abgaben</li> <li>• Ausbildungskosten des musikalischen Nachwuchts</li> <li>• Übungsleiter- und Ehrenamtszuschalen</li> <li>• Kosten der Ensembleleiter</li> <li>• Besondere Maßnahmen zum Einhalten von Schutz- und Hygienekonzepten</li> <li>• Noten- und Instrumentenbeschaffungen</li> </ul>
<b>Nicht förderfähige Ausgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Laufende Vereinsausgaben</li> </ul>
<b>Informationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">FAQ auf den Seiten des Bayerischen Musikrates</a></li> </ul>
<b>Antragstellung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für <b>Musikkapellen</b> <a href="#">beim Nordbayerischen Musikbund</a></li> <li>• Für <b>Chöre</b> <a href="#">beim Fränkischen Sängerbund</a></li> </ul>
<b>Antragszeitraum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 01.01.2022 - 31.01.2022 (für den Zeitraum 01/2021-12/2021)</li> </ul>